

# LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2009

Herausgegeben und versendet am 25. Juni 2009

17. Stück

- 
- 34. Verfassungsgesetz:** Landesverfassung, Änderung  
XXVIII. LT: RV 22/2009, 3. Sitzung 2009
- 35. Verfassungsgesetz:** Landesgrenze gegenüber Liechtenstein, Feststellung des Verlaufes, Änderung  
XXVIII. LT: RV 23/2009, 3. Sitzung 2009
- 36. Gesetz:** Bestimmungen über die Weisungsfreistellung, die Selbstverwaltung und das Wahlrecht, Änderung – Sammelnovelle  
XXVIII. LT: RV 24/2009, 3. Sitzung 2009
- 

## 34.

### Verfassungsgesetz

#### über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008 und Nr. 22/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 17 wird die Wortfolge „spätestens am dritten Dienstag“ durch die Wortfolge „innerhalb von vier Wochen“ ersetzt.
2. Der Art. 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder des Landesehrenzeichenrates sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.“

3. Im Art. 51 Abs. 6 wird das Wort „Dienstpostenplan“ jeweils durch das Wort „Beschäftigungsrahmenplan“ ersetzt.
4. Im Art. 58 Abs. 1 wird das Wort „stimmberechtigte“ durch das Wort „stimmberechtigten“ und das Wort „ehemalige“ durch das Wort „ehemaligen“ ersetzt.

**Der Landtagspräsident:**

G e b h a r d H a l d e r

**Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

## 35.

### Verfassungsgesetz

#### über eine Änderung des Verfassungsgesetzes über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein

Der Landtag hat beschlossen:

Das Verfassungsgesetz über die Festlegung des Verlaufes der Landesgrenze gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein, LGBl.Nr. 1/1968, wird wie

folgt geändert:

Im § 1 entfällt der Ausdruck „in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964,“.

**Der Landtagspräsident:**

G e b h a r d H a l d e r

**Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

## 36. Gesetz

### über eine Änderung von Bestimmungen über die Weisungsfreistellung, die Selbstverwaltung und das Wahlrecht – Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Ehrenzeichengesetz, LGBl.Nr. 16/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 47/1985 und Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
2. Nach dem § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Der Landesehrenzeichenrat muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung kann ein ernanntes Mitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann. Das abberufene Mitglied ist, gegebenenfalls für den Rest der Funktionsdauer, durch ein neues zu ersetzen.“
3. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

#### Artikel II

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, in der Fassung LGBl. Nr. 38/2002, Nr. 6/2003 und Nr. 13/2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:  
  
**„Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS-Gesetz)“**
2. Im § 5 Abs. 2 lit. a wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Monats“ ersetzt.
3. Der § 5 Abs. 2 lit. b lautet:  
„b) Erklärung des Mitgliedes nach § 15 Abs. 1 wegen Vollendung des 62. Lebensjahres; mit Wirksamkeit der Erklärung tritt das Mitglied in den Ruhestand; die §§ 23 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie 147 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gelten sinngemäß,“
4. Im § 5 Abs. 5 wird nach der Zahl „113“ ein Bei-

strich und die Zahl „118“ eingefügt und entfällt der Ausdruck „116 bis“.

5. Im § 5 Abs. 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
6. Dem § 5 wird folgender Abs. 9 angefügt:  
„(9) Der Präsident muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung nach Abs. 8 informieren.“
7. Im § 7 Abs. 2 lit. d wird der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 3 und 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 3 und 6)“ ersetzt.
8. Im § 17 Abs. 9 entfallen die Verweise auf die §§ 98, 99, 100 und 101 und lautet der Verweis auf § 97:  
„§ 97 – soweit auf folgende Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 verwiesen wird: § 23 (Übertritt in den Ruhestand), § 24 (Versetzung in den Ruhestand), § 25 (Auflösung des Dienstverhältnisses, mit Ausnahme des Abs. 1 lit. a und d sowie der Abs. 2 und 3), § 47 (Alterskarenz), § 70 (Ruhebezugsbeitrag), § 75 (Abfertigung des Ruhebezuges), § 75a (Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse), § 76 (Ruhebezug), § 76a (Abschläge), § 76b (Ruhebezugsicherungsbeitrag), § 77 (Begünstigte Bemessung des Ruhebezugs), § 78 (Ruhebezugsvordienstzeiten), § 79 (Ruhebezugzulage), § 80 (Pflegegeld), § 81 (Ablösung des Ruhebezuges), § 82 (Ruhebezugsvorschuss), § 82a (Anpassung des Ruhebezuges), § 82b (Verwendung personenbezogener Daten), § 82c (Parallelrechnung), § 82d (Ruhebezugskonto), § 83 (Witwen- und Witwerversorgungsgenuss), § 84 (Begünstigte Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses), § 85 (Beschränkung des Anspruches auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss), § 85a (Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsge-

nusses), § 85b (Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses), § 85c (Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses), § 85d (Meldung des Einkommens), § 86 (Übergangsbeitrag), § 87 (Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten), § 88 (Waisenversorgungsgenuss), § 89 (Versorgungsgenusszulage), § 90 (Vorschuss für Hinterbliebene), § 91 (Pflegegeld für Hinterbliebene), § 92 (Abfertigung), § 93 (Erlöschen des Anspruches auf Versorgung, Abfindung, Ablösung), § 94 (Todesfallbeitrag), § 94a (Anpassung des Versorgungsgenusses), § 144 (Übergangsbestimmungen für die Anrechnung von Vordienstzeiten), § 147 Abs. 1 bis 11 (Übergangsbestimmungen) –“

9. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 5 Abs. 2 lit. a und b sowie 17 Abs. 9 in der Fassung LGBl.Nr. 36/2009 treten am 1. Jänner 2010 in Kraft.“

### Artikel III

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007, Nr. 53/2007 und Nr. 23/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 2 zweiter und dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Der Vorsitzende hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen. Für die Ersatzbeisitzer gelten die Bestimmungen betreffend die Mitglieder bzw. Beisitzer sinngemäß; für den Stellvertreter des Vorsitzenden gelten jene betreffend die Mitglieder bzw. den Vorsitzenden sinngemäß.“
2. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort „Mitglieder“ jeweils durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:  
„Alle Mitglieder der Wahlbehörden müssen Landesbürger sein.“
3. Nach dem § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:  
„(5) Die Mitglieder der Wahlbehörden sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Wahlbehörden müssen die Lan-


desregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“

4. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 5 bis 7 als Abs. 6 bis 8 bezeichnet.
5. Im § 8 wird im Abs. 1 das Wort „entsendeten“ durch das Wort „bestellten“ und im Abs. 2 das Wort „eingesetzten“ durch das Wort „bestellen“ ersetzt.
6. Im § 9 Abs. 1 wird das Wort „entsendeten“ durch die Wortfolge „bestellten ständigen“ ersetzt.
7. Im § 10 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „entsendeten“ durch die Wortfolge „bestellten ständigen“ ersetzt.
8. Im § 10 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.
9. Im § 11 Abs. 1 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „und dessen Ersatzmitglied“, im dritten Satz die Wortfolge „und Ersatzmitglieder“ und im letzten Satz die Wortfolge „und Ersatzmitgliedern“.
10. Der § 11 Abs. 2 letzter Satz lautet:  
„Die Namen der Mitglieder der Landeswahlbehörde sind durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung, jene der Mitglieder der Bezirkswahlbehörden durch Anschlag an der Amtstafel der betreffenden Bezirkshauptmannschaften und jene der Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden durch Anschlag an der Amtstafel der betreffenden Gemeinden kundzumachen.“
11. Im § 12 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und Ersatzmitgliedern“.
12. Der § 13 Abs. 2 lautet:  
„(2) Die Enthebung ist durch die Landesregierung auszusprechen.“
13. Dem § 13 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:  
„Ist das betroffene Mitglied ein Richter, so richtet sich die Nachbestellung nach § 11 Abs. 1 zweiter Satz. Ein Mitglied kraft Amtes ist diesfalls durch seine Vertretung im Amt zu ersetzen.“
14. Im § 15 entfällt die Wortfolge „und Ersatzmitglieder“.
15. Im § 18 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und entfällt im letzten Satz die Wort-

- folge „und Ersatzmitgliedern“; weiters wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Abgesehen von den Angelegenheiten, die dem Wahlleiter nach Abs. 1 oder sonst nach diesem Gesetz zugewiesen sind, kann er unaufschiebbare Amtshandlungen setzen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.“
16. Im § 23 Abs. 1 vorletzter Satz wird die Wortfolge „wobei auch an Sonn- und Feiertagen“ durch die Wortfolge „wobei auch an Feiertagen, nicht aber an Sonntagen“ ersetzt.
17. Der § 23 Abs. 3 letzter Satz lautet:
- „Ausgenommen hiervon ist die Berichtigung von Schreibfehlern und anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten.“
18. Im § 23 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „Die Gemeindegewahlbehörde“ durch die Wortfolge „Der Gemeindegewahlleiter“ ersetzt.
19. Im § 27 Abs. 2 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
20. Im § 31 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „37“ ersetzt.
21. Im § 32 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
22. Im § 33 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „eine Woche“ durch die Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt.
23. Im § 49a Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „geschlossen“ die Wortfolge „und unversehrt“ eingefügt, am Ende das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „versehrt ist die Wahlkarte, wenn sie derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.“
24. Im § 53 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 49 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 49a Abs. 2)“ ersetzt.
25. Im § 55a Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „geschlossen“ die Wortfolge „und unversehrt“ eingefügt, der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „versehrt ist die Wahlkarte, wenn sie derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.“
26. Der § 58 Abs. 2 lit. 1 bis q lautet:
- „l) die Berechnung der Wahlzahl (§ 56 Abs. 1),  
m) die Berechnung der Mandatsverteilung (§ 56 Abs. 2),  
n) die Namen der im ersten Ermittlungsverfahren gewählten Abgeordneten der einzelnen Parteien in der Reihenfolge ihrer Berufung unter Anführung der von ihnen erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen,  
o) die Namen der im ersten Ermittlungsverfahren gewählten Ersatzmitglieder der einzelnen Parteien in der Reihenfolge ihrer Berufung unter Anführung der von ihnen erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen,  
p) die Zahl der verbliebenen Restmandate,  
q) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Reststimmen.“
27. Im § 62 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Woche“ durch die Wortfolge „drei Tagen“ ersetzt und vor dem Wort „Ermittlung“ das Wort „ziffernmäßige“ eingefügt; der zweite Satz lautet:
- „Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßige Ermittlung nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.“
28. Im § 62 Abs. 2 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:
- „Fehlt eine Begründung nach Abs. 1, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden. In den übrigen Fällen hat die Landeswahlbehörde die Ermittlung der Wahlergebnisse zu überprüfen.“
29. Dem § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Sofern nicht nach Abs. 2 richtig zu stellen ist, hat die Landeswahlbehörde nach Ablauf der Einspruchsfrist an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung kundzumachen, dass das Einspruchsverfahren keinen Anlass zu einer Richtigstellung der Wahlergebnisse gegeben hat.“
30. Im § 63 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „einer Woche“ durch die Wortfolge „von drei Tagen“ und der Ausdruck „§ 60 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 62 Abs. 2 oder 4“ ersetzt.
31. Im § 74 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „und 55a Abs. 1“ durch den Ausdruck „, 55a Abs. 1, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1“ ersetzt.

32. Die Anlage 1 lautet:

**Anlage 1**  
(zu § 6 Abs. 7)**WAHLKARTE**  
für die Landtagswahl am xx.xx.20xx

Gemeinde	Wahlsprengel	Wahlbezirk
Straße, Hausnummer		Fortl. Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Die oben bezeichnete Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Wahllokals auszuüben.		
Ort, Datum		
<p style="text-align: center;">..... Gemeindewahlleiter</p>		

**Ich, als die obgenannte Person, erkläre mit meiner Unterschrift eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.**

Ich bestätige, dass ich die Wahlkarte an dem unten angeführten Ort und zu dem unten angeführten Zeitpunkt verschlossen habe.

Ort	Staat (wenn d. Ort im Ausland liegt)	Unterschrift
Datum (Tag, Monat, Jahr)	Uhrzeit	

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl in folgender Weise abgeben:

**Briefliche Stimmabgabe vom Ausland oder vom Inland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte**

- Legen Sie den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert, geben Sie dieses in diese Wahlkarte und kleben Sie die Wahlkarte zu (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden).
- Füllen Sie die angeführten Felder (Ort, Staat, Datum und Uhrzeit des Verschließens der Wahlkarte) vollständig aus. Geben Sie die vorgedruckte eidesstattliche Erklärung ab und bestätigen Sie die gemachten Angaben, indem Sie Ihre Unterschrift beisetzen. Die Wahlkarte muss spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokals im Land verschlossen worden sein.
- Übermitteln Sie die Wahlkarte so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde, dass sie spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr beim Gemeindeamt einlangt.

**Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde oder einer Kommission für Gehunfähige am Wahltag**

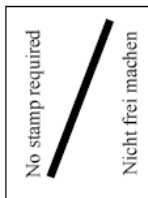
- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Wahlkarte, der Sie zuvor Stimmzettel und Wahlkuvert entnommen haben.
- Der Wahlleiter erklärt Ihnen die weiteren Schritte für die Stimmabgabe.

Diese Wahlkarte ist bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.

**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben



Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

# WAHLKARTE

Gemeindewahlbehörde

Austria / Österreich

**Artikel IV**

Das Gemeindewahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 16/2004 und Nr. 23/2008, wird wie folgt geändert:


1. Im § 12 Abs. 1 vorletzter Satz wird die Wortfolge „wobei auch an Sonn- und Feiertagen“ durch die Wortfolge „wobei auch an Feier-, nicht aber an Sonntagen“ ersetzt.
2. Im § 12 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Die Gemeindewahlbehörde“ durch die Wortfolge „Der Gemeindewahlleiter“ ersetzt.
3. Im § 41a Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „verschlossen“ die Wortfolge „und unversehrt“ eingefügt, am Ende das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„versehrt ist die Wahlkarte, wenn sie derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,“
4. Im § 42 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 45a Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 37a Abs. 4)“ ersetzt.
5. Im § 55 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
6. Im § 55 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „neunten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.
7. Im § 55 Abs. 4 wird das Wort „elften“ durch die Zahl „13.“ ersetzt.

8. Die Anlage 1 lautet:

**Anlage 1**  
(zu § 5 Abs. 5)

**WAHLKARTE**  
für die Wahl xxxxxxxxxxxx am xx.xx.20xx

Gemeinde	Wahlsprengel
Straße, Hausnummer	Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Die oben bezeichnete Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Wahllokals auszuüben.	
Ort, Datum	
..... Gemeindegewahlleiter	
	

**Ich, als die obgenannte Person, erkläre mit meiner Unterschrift eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.**

Ich bestätige, dass ich die Wahlkarte verschlossen habe.

Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl xxxxxxxx in folgender Weise abgeben:

**Briefliche Stimmabgabe vom Ausland oder vom Inland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte**

- Legen Sie den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert, geben Sie dieses in diese Wahlkarte und kleben Sie die Wahlkarte zu (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden).
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der angeführten Rubrik unterschreiben.
- Übermitteln Sie die Wahlkarte so rechtzeitig an die zuständige Gemeindegewahlbehörde, dass sie spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag beim Gemeindeamt einlangt.

**Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde oder der Kommission für Gehunfähige in Ihrer Gemeinde am Wahltag**

- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Wahlkarte, der Sie zuvor Stimmzettel und Wahlkuvert entnommen haben.
- Der Wahlleiter erklärt Ihnen die weiteren Schritte für die Stimmabgabe.

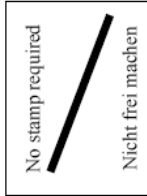
Diese Wahlkarte ist bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.



**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben



---

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

# WAHLKARTE

Gemeindewahlbehörde

Austria / Österreich

9. Die erste der beiden Anlagen 10 wird als Anlage 9 bezeichnet.

#### Artikel V

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000, Nr. 14/2001, Nr. 58/2001, Nr. 21/2002, Nr. 52/2002, Nr. 26/2003, Nr. 17/2005, Nr. 38/2007, Nr. 1/2008 und Nr. 23/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 18 Abs. 2 vorletzter Satz entfällt.
2. Im § 18 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienstbeurteilungskommission“ und wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wortfolge „und Ersatzmitgliedern“ eingefügt.
3. Der § 18 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.
4. Der § 18 Abs. 4 lautet:  
„(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienstbeurteilungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Kommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind. Das abberufene Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.“
5. Im § 106 Abs. 2 vorletzter Satz wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wortfolge „und Ersatzmitgliedern“ eingefügt.
6. Der § 106 Abs. 3 lautet:  
„(3) Hinsichtlich der Befangenheit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienststrafkammer gelten die Bestimmungen des § 7 AVG.“
7. Nach dem § 106 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:  
„(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienststrafkammer sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Dienststrafkammer muss die Landesregierung auf Ver-

langen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann, die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind oder gegen dieses ein Strafgerichts- oder Dienststrafverfahren anhängig wird. Das abberufene Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.“

8. Im § 106 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 6 entfällt der erste Satz und das Wort „Sie“ wird durch die Wortfolge „Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienststrafkammer“ ersetzt.
9. Im § 107 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ankläger“ die Wortfolge „sowie einen zu dessen Vertreter“ eingefügt; der zweite Satz lautet:  
„Die Bestimmungen des § 106 Abs. 3 und Abs. 5 zweiter, dritter und vierter Satz gelten sinngemäß.“

#### Artikel VI

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007 und Nr. 24/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 82 Abs. 5 letzter Satz entfällt.
2. (Verfassungsbestimmung) Der § 82 Abs. 7 wird zu einer einfachgesetzlichen Bestimmung und es entfallen die Bezeichnung als Verfassungsbestimmung sowie der erste Satz; nach dem Wort „Mitglieder“ wird die Wortfolge „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.
3. Dem § 82 wird folgender Abs. 8 angefügt:  
„(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Überprüfungscommission sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Überprüfungscommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann. Das abberufene Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.“

**Artikel VII**

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBl. Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, und Nr. 22/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienstbeurteilungskommission“ und wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wortfolge „und Ersatzmitgliedern“ eingefügt.
2. Der § 17 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.
3. Der § 17 Abs. 4 lautet:
 

„(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienstbeurteilungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Dienstbeurteilungskommission muss die Gemeindevertretung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Gemeindevertretung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind. Ein Mitglied kraft Amtes ist diesfalls durch seine Vertretung im Amt, ein ernanntes Mitglied oder Ersatzmitglied ist durch ein neues zu ersetzen.“
4. Im § 109 Abs. 2 vorletzter Satz wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wortfolge „und Ersatzmitgliedern“ eingefügt.
5. Der § 109 Abs. 3 lautet:
 

„(3) Hinsichtlich der Befangenheit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienststrafkammer gelten die Bestimmungen des § 7 AVG.“
6. Nach dem § 109 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
 

„(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienststrafkammer sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Dienststrafkammer muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine

Funktion nicht mehr ausüben kann, die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind oder wenn gegen dieses ein Strafgerichts- oder Dienststrafverfahren anhängig wird. Das abberufene Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.“

7. Im § 109 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 6 entfällt der erste Satz und das Wort „Sie“ wird durch die Wortfolge „Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienststrafkammer“ ersetzt.
8. Im § 110 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ankläger“ die Wortfolge „sowie einen zu dessen Vertreter“ eingefügt; der zweite Satz lautet:
 

„Die Bestimmungen des § 109 Abs. 3 und Abs. 5 zweiter, dritter und vierter Satz gelten sinngemäß.“

**Artikel VIII**

Das Landeslehrer-Diensthöhegesetz, LGBl.Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 25/1976 und Nr. 4/2007, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

**„Gesetz  
über die Behördenzuständigkeit zur  
Ausübung der Diensthöhe  
über die Landeslehrer  
(Landeslehrer-Diensthöhegesetz - L-DHG)“**

2. Der § 1 lautet:

**„§ 1  
Zuständigkeit der Landesregierung**

Die Diensthöhe über die Landeslehrer an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen (öffentlichen Pflichtschulen) sowie über die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hat die Landesregierung als Dienstbehörde auszuüben, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.“

3. Im § 2 wird die Wortfolge „für öffentliche“ durch die Wortfolge „an öffentlichen“ und das Wort „polytechnische“ durch die Wortfolge „an Polytechnischen“ ersetzt; weiters entfallen die lit. c, g, h und i und werden die bisherigen lit. d bis f als lit. c bis e und die bisherige lit. j als lit. f bezeichnet.

4. Der § 2a lautet:

„§ 2a

**Zuständigkeit des Schulleiters, Vertretung**

(1) Die Diensthoheit über die Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen hat hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Angelegenheiten der Schulleiter als Dienstbehörde auszuüben:

- a) Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ersthelfer sowie der für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Lehrer,
- b) Durchführung der Gefahrenevaluierung einschließlich der Information und Unterweisung der Lehrer.

(2) Ist der Schulleiter an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhindert, kann die Schulkonferenz für einen längstens zweimonatigen Zeitraum einen anderen als den in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Lehrer mit seiner Vertretung betrauen. Zu einem gültigen Beschluss sind die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung des Lehrers erforderlich, der mit der Vertretung betraut werden soll. Ein solcher Beschluss kann auch gefasst werden, bevor ein konkreter Verhinderungsfall eintritt. Er bleibt bis zu einem neuen Beschluss, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten aufrecht.“

5. Im § 3 wird die Wortfolge „Dienstbeschreibungs- und Disziplinarverfahren“ durch die Wortfolge „Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren“ ersetzt.

6. Die §§ 4 und 5 lauten:

„§ 4

**Leistungsfeststellung**

(1) Die Leistungsfeststellung obliegt Leistungsfeststellungskommissionen. Für die Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen ist eine Leistungsfeststellungskommission bei der Bezirksverwaltungsbehörde, für die Lehrer an öffentlichen Berufsschulen sowie für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist eine Leistungsfeststellungskommission beim Amt der Landesregierung einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission bei der Bezirksverwaltungsbehörde haben anzugehören:

- a) der Bezirkshauptmann als Vorsitzender,

- b) der zuständige Bezirksschulinspektor,
- c) zwei von der zuständigen Personalvertretung bestellte Lehrer jener Schulart, der der betroffene Lehrer angehört.

(3) Der Leistungsfeststellungskommission beim Amt der Landesregierung haben anzugehören:

- a) ein von der Landesregierung zu bestellender rechtskundiger Landesbediensteter als Vorsitzender,
- b) der zuständige Landesschulinspektor,
- c) zwei von der zuständigen Personalvertretung bestellte Lehrer jener Schulart, der der betroffene Lehrer angehört.

(4) Über Berufungen gegen Leistungsfeststellungsbescheide hat in zweiter und oberster Instanz die beim Amt der Landesregierung einzurichtende Leistungsfeststellungsoberkommission zu entscheiden.

(5) Der Leistungsfeststellungsoberkommission haben anzugehören:

- a) der Vorstand der für die Schulangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) der zuständige Landesschulinspektor, falls dieser jedoch gemäß Abs. 3 am Verfahren der Leistungsfeststellungskommission mitgewirkt hat, der für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständige Landesschulinspektor,
- c) zwei von der zuständigen Personalvertretung bestellte Lehrer jener Schulart, der der betroffene Lehrer angehört.

(6) Die Kommissionen nach den Abs. 2, 3 und 5 sind beschlussfähig, wenn die jeweils in den lit. a und b dieser Absätze genannten Mitglieder oder deren Vertreter sowie mindestens eines der jeweils in den lit. c dieser Absätze genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.

(7) Bei Verhinderung richtet sich die Vertretung der im Abs. 2 lit. a und b, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 lit. a und b genannten Mitglieder nach ihrer Vertretung im Amt. Die anderen Mitglieder werden durch ein in gleicher Weise zu bestellendes Ersatzmitglied vertreten. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind jeweils für eine fünfjährige Funktionsperiode zu bestellen. Sie müssen disziplinar unbescholten sein.

(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Kommissionen müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäfts-

führung informieren. Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind. Ein Mitglied kraft Amtes ist diesfalls durch seine Vertretung im Amt, ein ernanntes Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.

## § 5

### Disziplinarverfahren

(1) Die Durchführung des Disziplinarverfahrens erster Instanz obliegt Disziplinarcommissionen. Für die Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen ist eine Disziplinarcommission bei der Bezirksverwaltungsbehörde, für die Lehrer an öffentlichen Berufsschulen sowie für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist eine Disziplinarcommission beim Amt der Landesregierung einzurichten.

(2) Der Disziplinarcommission bei der Bezirksverwaltungsbehörde haben anzugehören:

- a) der Bezirkshauptmann als Vorsitzender,
- b) der zuständige Bezirksschulinspektor,
- c) zwei von der zuständigen Personalvertretung bestellte Lehrer jener Schulart, der der beschuldigte Lehrer angehört.

(3) Der Disziplinarcommission beim Amt der Landesregierung haben anzugehören:

- a) ein von der Landesregierung zu bestellender rechtskundiger Landesbediensteter als Vorsitzender,
- b) der zuständige Landesschulinspektor,
- c) zwei von der zuständigen Personalvertretung bestellte Lehrer jener Schulart, der der beschuldigte Lehrer angehört.

(4) Die Kommissionen nach den Abs. 2 und 3 sind beschlussfähig, wenn die jeweils in den lit. a und b dieser Absätze genannten Mitglieder oder deren Vertreter sowie mindestens eines der jeweils in den lit. c dieser Absätze genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.

(5) Bei Verhinderung richtet sich die Vertretung der im Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3 lit. b genannten Mitglieder nach ihrer Vertretung im Amt. Die anderen Mitglieder werden durch ein in gleicher Weise zu bestellendes Ersatzmitglied vertreten. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind jeweils für eine fünfjährige Funktionsperiode zu bestellen. Sie müssen dis-

ziplinär unbescholten sein.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinarcommissionen sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Kommissionen müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann, die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind oder gegen dieses ein Strafgerichts- oder Dienststrafverfahren anhängig wird. Ein Mitglied kraft Amtes ist diesfalls durch seine Vertretung im Amt, ein ernanntes Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.

(7) Über Berufungen gegen Disziplinarbescheide entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.“

7. Im § 7 Abs. 1 wird der Beistrich nach dem Ausdruck „§ 5 Abs. 2 lit. c“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „und Abs. 6 lit. d“.

8. Der § 8 lautet:

## „§ 8

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl.Nr. 36/2009, tritt mit Ausnahme von Abs. 2 erster Satz am 1. September 2009 in Kraft.

(2) Die Kommissionen nach den §§ 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 36/2009, sind mit Wirksamkeit zum 1. September 2009 neu zu bilden. Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeleitet wurden, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu beenden. Dies gilt auch für die Verfahren, die nach dem Gesetz über die Ausübung der dem Lande Vorarlberg zustehenden Diensthoheit über Lehrer, LGBl.Nr. 13/1949, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1964 und Nr. 34/1964, eingeleitet wurden.“

## Artikel IX

Das Gesetz über die Ausübung der dem Lande Vorarlberg zustehenden Diensthoheit über Lehrer, LGBl.Nr. 13/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 33/1964 und Nr. 34/1964, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

**Artikel X**

Das Patienten- und Klientenschutzgesetz, LGBl. Nr. 26/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 21/2003 und Nr. 4/2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:  
 „(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Kommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind. Das abberufene Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.“
2. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 4 bis 7 als Abs. 5 bis 8 bezeichnet.

**Artikel XI**

Das Sozialhilfegesetz, LGBl.Nr. 1/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2001, Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 3/2006, Nr. 51/2006, Nr. 24/2008 und Nr. 33/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 16 Abs. 2 letzter Satz entfällt.
2. Im § 16 Abs. 3 wird nach dem Wort „Mitglieder“ im zweiten Satz die Wortfolge „bzw. deren Ersatzmitglieder“ eingefügt; weiters entfallen der dritte, fünfte und sechste Satz.
3. Nach dem § 16 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:  
 „(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Kommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind. Das abberufene Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.  
 (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

der Kommission gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist von der Landesregierung unter Beachtung auf die durchschnittliche Dauer der Sitzungen durch Verordnung festzusetzen.“

4. Im § 16 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 6 bezeichnet.

**Artikel XII**

Das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.Nr. 46/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1993, Nr. 8/1997, Nr. 14/2000, Nr. 58/2001 und Nr. 27/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der § 26 Abs. 4 zweiter Satz lautet:  
 „Er muss der Landesregierung außerdem auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob er die im Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben ordnungsgemäß besorgt; weiters hat er die Landesregierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit nach § 27 zu beraten.“
2. Im § 26 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 84“ durch den Ausdruck „§ 78“ ersetzt.

**Artikel XIII**

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007 und Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

Im § 32 Abs. 1 wird das Wort „Auftrag“ durch die Wortfolge „übertragenen Wirkungsbereich“ ersetzt.

**Artikel XIV**

Das Bergführergesetz, LGBl.Nr. 54/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 15/2006 und Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

Im § 41 Abs. 1 wird das Wort „Auftrag“ durch die Wortfolge „übertragenen Wirkungsbereich“ ersetzt.

**Artikel XV**

Das Bienenzuchtgesetz, LGBl.Nr. 20/1990, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Diese Aufgabe ist eine solche des übertragenen Wirkungsbereiches; die Landwirtschaftskammer unterliegt dabei den Weisungen der

Landesregierung.“

2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Diese Aufgabe ist eine solche des übertragenen Wirkungsbereiches; die Landwirtschaftskammer unterliegt dabei den Weisungen der Landesregierung.“

#### **Artikel XVI**

Das Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 14/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 47/1996, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 40/2006 und Nr. 1/2008 wird wie folgt geändert:

Dem § 41 wird folgender Satz angefügt:  
„Diese Aufgabe ist eine solche des übertragenen Wirkungsbereiches; die Landwirtschaftskammer unterliegt dabei den Weisungen der Landesregierung.“

#### **Artikel XVII**

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 26/2002, Nr. 3/2003 und Nr. 22/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 Abs. 2 wird im vorletzten Satz nach dem Wort „Mitglied“ der Klammerausdruck „(Ersatz-

mitglied)“ und im letzten Satz nach dem Wort „Mitgliedschaft“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitgliedschaft)“ eingefügt.

2. Im § 51 Abs. 3 wird nach dem Wort „Mitglieder“ im zweiten Satz die Wortfolge „bzw. deren Ersatzmitglieder“ eingefügt; weiters entfallen der dritte, fünfte und sechste Satz.

3. Nach dem § 51 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Kommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

(5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Kommission gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Dauer der Sitzungen durch Verordnung festzusetzen.“

4. Im § 51 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 6 bezeichnet.

**Der Landtagspräsident:**

G e b h a r d   H a l d e r

**Der Landeshauptmann:**

D r .   H e r b e r t   S a u s g r u b e r